

Mitteilungsblatt

7. Februar 2001

Seite

Studienjahr 2005/2006

10. November 2005

8. Stück

Mitteilungsblatt

10. November 2005

Seite

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

17. Geändertes Curriculum für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Geographie an der Universität Salzburg

(Version 2006)

(Beschluss des Senats vom 18.10.2005)

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und allgemeine Bildungsziele

An der Universität Salzburg ist das Studium der Geographie in der Form von Bakkalaureats- und Magisterstudien eingerichtet.

(1) An der Universität Salzburg ist das Bakkalaureatsstudium Geographie eingerichtet.

Das Bakkalaureatsstudium Geographie implementiert folgende übergreifenden Bildungsziele:

1. Den Erwerb umfassender Kompetenz bei der Verarbeitung raumbezogener Information.
 2. Die Vermittlung eines multidisziplinären und multiparadigmatischen Zugangs zu Problemstellungen der Mensch-Umwelt-Beziehungen.
 3. Die Hinführung zum eigenständigen Wissenserwerb, zur eigenständigen Weiterbildung sowie zur Nutzung von Möglichkeiten des Fernstudiums. Der Erwerb genereller Schlüsselqualifikationen unterstützt den erfolgreichen Wettbewerb am Arbeitsmarkt.
 4. Erwerb von Kompetenzen zur effizienten Teamarbeit.
 5. Vermittlung eines fachspezifischen Zugangs zur Wahrnehmung und Behandlung gesellschaftlicher und interkultureller Probleme wie Geschlechterdisparitäten, Minderheiten, Menschenrechte, Ethnien und Religionen.
- (2) An der Universität Salzburg sind zwei Magisterstudien der Geographie eingerichtet:

a) Angewandte Geoinformatik

b) Landschafts-, Regional- und Stadtmanagement

Die Magisterstudien dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung sowie der fachspezifischen Berufsvorbildung auf Grundlage eines abgeschlossenen Bakkalaureatsstudiums.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die nach Inhalt, Form und Umfang gleichwertige Bestandteile von Studien anerkannter postsekundärer Bildungseinrichtungen sind, werden auf Antrag vom für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen Organ anerkannt.
- (2) Die Anerkennung aller Lehrveranstaltungen einschließlich von Fernstudieneinheiten erfolgt auf der Basis des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) gem. § 51 Abs. 2 Z 26 UG. Mit der ECTS-Bewertung von Lehrveranstaltungen wird der durchschnittliche Arbeitsumfang für Studierende quantifiziert (1 ECTS-Punkt entspricht 1/60 einer Jahresarbeitsleistung bei Vollbeschäftigung).
- (3) Anträge auf Anerkennung von Lehrveranstaltungen sind an das für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständige Organ zu stellen. Diesen Anträgen ist statzugeben, wenn die Lehrveranstaltung inhaltlich und vom Aufwand her nachweislich der im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltung entspricht (§ 78 Abs.1 UG).
- (4) Es wird im Bakkalaureatsstudium dringend empfohlen, Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit auch in Fremdsprachen zu absolvieren. In den Magisterstudien sind mindestens 6 ECTS an Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern des Curriculums in englischer Sprache zu absolvieren. Die Absolvierung eines Auslandssemesters im fremdsprachigen Ausland erfüllt jedenfalls diese Anforderung. Magisterstudien können im Bedarfsfall auch durchgehend in englischer Sprache angeboten werden.
- (5) Den Studierenden wird empfohlen, von Angeboten anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen inklusive deren Fernstudienangeboten Gebrauch zu machen.

§ 3 Besondere Bestimmungen für körperbehinderte Studentinnen und Studenten

- (1) Körperbehinderten Studentinnen und Studenten soll im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin oder der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Dauer und Gliederung der Studien

- (1) Das **Bakkalaureatsstudium** umfasst sechs Semester mit 89 Semesterstunden mit 150 ECTS zuzüglich der freien Wahlfächer im Umfang von mindestens 18 ECTS sowie zweier Bakkalaureatsarbeiten im Umfang von je 6 ECTS.
- (2) Die **Magisterstudien** umfassen 4 Semester mit 42 Semesterstunden im Umfang von 58 ECTS zuzüglich der freien Wahlfächer im Umfang von mindestens 12 ECTS, der Magisterarbeit im Umfang von 30 ECTS, der Pflichtpraxis im Umfang von 16 ECTS sowie der kommissionellen Magisterprüfung im Umfang von 4 ECTS.
- (3) Bei innerem fachlichem Zusammenhang der absolvierten Lehrveranstaltungen können Wahlfächer ab einem Umfang von zumindest je 12 ECTS im Bakkalaureatsstudium und in den Magisterstudien sinngemäß benannt werden. Einen entsprechenden Antrag auf Benennung von Wahlfächern hat die Studentin oder der Student an das für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständige Organ zu stellen.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind folgendermaßen definiert:

1. Eine Vorlesung (VO) führt in Teilbereiche des Faches und dessen Methoden ein.

2. In einer Übung (UE) werden durch selbständige Arbeit Fertigkeiten erworben und die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten gefördert. Übungen finden in begründeten Fällen teilweise außerhalb des Studienorts bzw. im Gelände statt.
3. Ein Proseminar (PS) stellt eine Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führt in Fachliteratur ein und behandelt exemplarisch Probleme des Faches durch Referate und schriftliche Arbeiten.
4. Ein Seminar (SE) dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebiets des Fachs durch Referate und schriftliche Arbeiten.
5. In einem Projektpraktikum (PK) werden kleinere wissenschaftliche Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Projektpraktika des Magisterstudiums Landschafts-, Regional- und Stadtmanagement finden in der Regel im Gelände und außerhalb des Studienorts statt.
6. Eine Exkursion (EX) ermöglicht die direkte Auseinandersetzung mit Teilgebieten des Faches und dessen Methoden außerhalb des Studienorts bzw. im Gelände. Exkursionen, die mehr als 2 ECTS umfassen, inkludieren integrierte, von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter betreute und als Teil der LV angebotene Vor- und Nachbereitung und können frühestens im zweiten Studienjahr absolviert werden.

(2) Prüfungsimmunität ist bei folgenden Lehrveranstaltungsarten gegeben: UE, PS, SE, EX, PK. In prüfungsimmunen Lehrveranstaltungen werden die Leistungen der Studentinnen und Studenten nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung, sondern in mehreren Prüfungsakten beurteilt.

(3) Für Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen Teilungsziffern:

1. Bakkalaureat: UE, PS, EX: 25
2. Magisterium: UE, EX, SE, PK: 15

(4) In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter in Abstimmung mit dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen Organ eine abweichende Teilungsziffer festgelegt werden.

(5) Lernziele, Form der Beurteilung und Prüfungsmodus sind bei sämtlichen Lehrveranstaltungsarten von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn bekannt zu geben.

§ 6 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Wenn die jeweiligen Höchstteilnehmerzahlen gem. § 5 überschritten werden, sind Studentinnen und Studenten bei vorliegenden formalen Voraussetzungen nach folgenden Kriterien bevorzugt in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

1. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Curriculums
2. Studentinnen oder Studenten, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur fristgerechten Erreichung des Studienabschlusses erforderlich ist.

Abschnitt II: Bakkalaureatsstudium Geographie

§ 7 Bezeichnung und Umfang der Pflichtfächer des Bakkalaureatsstudiums

Das Bakkalaureatsstudium umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Studieneingangsphase (§ 8) 16 SSt. / 24 ECTS
2. Methoden der Geographie und Regionalforschung (§ 9) 26 SSt. / 52 ECTS
3. Physiogeographie (§ 10) 12 SSt. / 20 ECTS
4. Humangeographie (§ 11) 12 SSt. / 16 ECTS

5. Analyse und Management räumlicher Systeme (§ 12) 17 SSt. / 26 ECTS

6. Schlüsselqualifikationen (§ 13) 6 SSt. / 12 ECTS

7. Wahlfächer (§ 4.1)

§ 8 Studieneingangsphase

Es sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Lehrveranstaltung	Typ	SSt.	ECTS
1 Studien- und Berufsorientierung Geographie	UE	2	2
2 Globale Probleme und Perspektiven	VO	2	2
3 Fachgebiete der Geographie im Überblick	VO	2	4
4 Physiogeographie: Geologie und Geomorphologie I	VO	2	4
5 Bevölkerungsgeographie	VO	2	2
6 Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in der Geographie	UE	2	4
7 Topographische Kartographie und Fernerkundung	UE	2	4
8 Geographische Exkursionen: Raum Salzburg	EX	2	2

§ 9 Methoden der Geographie und Regionalforschung

Es sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Lehrveranstaltung	Typ	SSt.	ECTS
1 Thematische Kartographie	VO+UE	4	8
2 Grundlagen der Statistik für Geographen	VO+UE	4	8
3 Grundlagen der Geoinformatik	VO+UE	4	8
4 Räumliche Analysemethoden	VO+UE	4	8
5 Fernerkundung und Bildverarbeitung	VO+UE	4	8
6 Sozial- und wirtschaftsgeographische Methoden	VO+UE	4	8
7 Labormethoden	UE	2	4

§ 10 Physiogeographie

Es sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Lehrveranstaltung	Typ	SSt.	ECTS
1 Klima- und Hydrogeographie	PS,UE	2	4
2 Vegetations- und Bodengeographie	PS,UE	2	4
3 Geomorphologie II	VO	2	2
4 Landschaftsökologie	VO	2	4
5 Globale Ökosysteme	VO	2	2
6 Geographische Exkursion - Europa	EX	2	4

§ 11 Humangeographie

Es sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Lehrveranstaltung	Typ	SSt.	ECTS
1 Gesellschaft und Raum	PS+VO	4	6
2 Siedlungsgeographie	VO	2	2
3 Wirtschaftsgeographie und Regionalentwicklung I	VO	2	2
4 Wirtschaftsgeographie und Regionalentwicklung II	UE	2	4
5 Europäische Union: Institutionen und Wirtschaftsraum	VO	2	2

§ 12 Analyse und Management räumlicher Systeme

Es sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Lehrveranstaltung	Typ	SSt.	ECTS
1 Globalisierung, Regionalentwicklung und Regionalanalyse	PS+VO	4	6
2 Landschaftsanalyse und Landschaftsbewertung	PS+VO	4	6
3 Raumplanung und Raumordnung	VO+UE	4	6
4 Regionalanalyse: Projektexkursion Ausland	EX	5	8

§ 13 Schlüsselqualifikationen

Es sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Lehrveranstaltung	Typ	SSt.	ECTS
1 Kommunikation und Präsentation	UE	2	4
2 Wirtschafts- und Arbeitsrecht	VO	2	4
3 Projektorganisation und Moderation	UE	2	4

Abschnitt III: Magisterstudien

§ 14 Allgemeines

- (1) Voraussetzung zur Zulassung zu den Magisterstudien ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats-, Fachhochschul- oder Diplomstudiums.
- (2) In den Magisterstudien sind jeweils 2 Seminare im Ausmaß von je 2 SSt. / 4 ECTS zu absolvieren (2 ECTS je Seminar sind den in § 15 und § 16 ausgewiesenen ECTS-Punkten hinzuzurechnen).
Im Magisterstudium AGI sind die Seminare aus den § 15 (1) bzw. § 15 (6), im Magisterstudium LRSM aus den §§ 16 (1), 16(4), 16(5), 16(6) bzw. 16(7) zu wählen.
- (3) Im Magisterstudium Landschafts-, Regional- und Stadtmanagement sind mindestens zwei der drei angebotenen Module (§§ 16(5), 16(6) bzw. 16(7)) auszuwählen.

§ 15 Magisterstudium Angewandte Geoinformatik (AGI)

Im Magisterstudium Angewandte Geoinformatik sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Prüfungsfach	Typ	SSt.	ECTS
Lehrveranstaltung(en)			
15.1. Räumliche Systeme			
1 Theorien zu Raum und Gesellschaft	VO,SE	2	2
2 Geo- und Ökosysteme	VO,SE	2	2
15.2 Methoden			
1 Räumliche Analyse und Modellierung mit Geoinformatik	UE	2	2
2 Projektpraktikum	PK	4	8
15.3 Berufspraktische Kenntnisse			
1 BWL für UnternehmerInnen	UE	2	2
2 Projektmanagement und Mediation	UE	2	2
15.4 Methoden und Techniken der Geoinformatik			
1 Erfassungsmethoden (GPS, Photogrammetrie, ...)	UE	4	6
2 Räumliche Statistik und Geostatistik	UE	2	4
3 Fortgeschrittene Fernerkundung und Bildverarbeitung	UE	2	4
4 Geo-Visualisierung	UE	2	4
15.5 Entwicklung von Systemen und Anwendungen			
1 Entwurf und Entwicklung von Anwendungen	UE	4	6

2 Offene und verteilte Systeme, Standards	VO	2	2
3 Geo-DBMS	UE	2	4
15.6 Anwendungen der Geoinformatik	UE+SE	4	6

§ 16 Magisterstudium Landschafts-, Regional- und Stadtmanagement (LRSM)

Im Magisterstudium Landschafts-, Regional- und Stadtmanagement sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Prüfungsfach	Typ	SSt.	ECTS
Lehrveranstaltung(en)			
16.1. Räumliche Systeme			
1 Theorien zu Raum und Gesellschaft	VO,SE	2	2
2 Geo- und Ökosysteme	VO,SE	2	2
16.2 Methoden			
1 Räumliche Analyse und Modellierung mit Geoinformatik	UE	2	2
2 Projektpraktikum	PK	4	8
16.3 Berufspraktische Kenntnisse			
1 BWL für UnternehmerInnen	UE	2	2
2 Projektmanagement und Mediation	UE	2	2
16.4 Grundlagen der Landschafts-, Regional- und Stadtplanung			
1 Konzepte und Methoden der Landschafts-, Regional- und Stadtentwicklung	VO, UE,SE	4	6
2 Rechtliche Grundlagen von Raumplanung, Umwelt- und Naturschutz	VO	2	2
3 Exkursion(en) zu Regionalplanung und -entwicklung	EX	2	4
16.5 Kulturlandschaftsentwicklung	VO, UE, SE	8	12
wie z.B. Urbane Systeme, Landschaftssysteme, Natur- und Landschaftsschutz , Landschaftsbewertung, Landnutzungsmanagement		8	12
		8	12
16.6 Internationale Entwicklung			
wie z.B. Entwicklungstheorien, Entwicklungspolitik, Praxis der Entwicklungszusammenarbeit, aktuelle Themenfelder internationaler Entwicklung			
16.7 Regionalmanagement und Stadtmarketing			
wie z.B. Regionalökonomie und –statistik, Regionalmanagement, Marketingkonzepte, Kooperationsstrategien			

Abschnitt IV

§ 17 Pflichtpraxis

- (1) Als Voraussetzung zum Abschluss eines Magisterstudiums sind mindestens 12 Wochen externer Praxis zu absolvieren. Diese wird mit 16 ECTS bewertet.
- (2) Die Praxis kann entweder zusammenhängend oder in Teilen absolviert werden, wobei jeder Teil mindestens 4 zusammenhängende Wochen zu umfassen hat.
- (3) Die Praxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität bei von der Curricularkommission anerkannten Institutionen auf Basis einer Praxisvereinbarung durchzuführen, wobei auf Vorschläge der Studentin oder des

Studenten Bedacht zu nehmen ist.

(4) Sollte es keine Möglichkeit geben, die Praxis außerhalb der Universität durchzuführen, so muss der Studentin oder dem Studenten die Möglichkeit geboten werden an einem universitären Projekt mitzuarbeiten. Hierfür gebührt keine finanzielle Entschädigung.

(5) Die Praxisbescheinigung muss mindestens folgende Punkte aufweisen:

1. Ort und Dienststelle der Institution, bei der das Praktikum absolviert wurde
2. Dauer der Praxis
3. Kurzbeschreibung der ausgeführten Tätigkeiten
4. Verbale und schriftliche Beurteilung durch die verantwortliche Betreuerin oder den verantwortlichen Betreuer

Abschnitt V: Prüfungsordnung

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsfächer sind als Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.
- (2) Prüfungsarbeiten sind auf Aufforderung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters auch in digitaler Form zu übermitteln.
- (3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

§ 19 Bakkalaureatsprüfungen

- (1) Das Bakkalaureatsstudium wird abgeschlossen mit der positiven Beurteilung aller Prüfungsfächer einschließlich der Wahlfächer, sowie mit dem Nachweis über zwei positiv beurteilte Bakkalaureatsarbeiten.
- (2) Es sind insgesamt zwei Bakkalaureatsarbeiten im Rahmen je einer Lehrveranstaltung aus den §§ 9, 10, 11, oder 12 abzufassen. Die Auswahl der jeweiligen Lehrveranstaltung obliegt dabei den Studierenden. Die Aufgabenstellung der Bakkalaureatsarbeit ist dabei so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von vier Wochen möglich und zumutbar ist.
- (3) Bakkalaureatsarbeiten sind als solche zu kennzeichnen, im Semester der gem. § 19 (2) gewählten Lehrveranstaltung abzuschließen und werden von der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung beurteilt.

§ 20 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der Magisterprüfung besteht aus der Absolvierung aller Fächer einschließlich der freien Wahlfächer. Der zweite Teil der Magisterprüfung besteht aus einer kommissionellen Gesamtprüfung über zwei Prüfungsfächer des Magisterstudiums. Die Wahl der Prüfungsfächer obliegt den Studierenden. Diese Prüfung bzw. deren Vorbereitung wird mit 4 ECTS bewertet.
- (2) Im Magisterstudium ist eine Magisterarbeit abzufassen. Der Arbeitsaufwand zur Anfertigung der Magisterarbeit wird mit 30 ECTS bewertet.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung ist der Nachweis über den ersten Teil der Magisterprüfung gemäß § 20 (1), die positive Beurteilung der Magisterarbeit sowie der Vorweis der Praxisbescheinigung gemäß § 17(5).

§ 21 Akademische Grade

- (1) Die Bezeichnung des akademischen Grades für das Bakkalaureatsstudium Geographie lautet: „Bakkalaurea der Naturwissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der Naturwissenschaften“, abgekürzt jeweils „Bakk. rer. nat.“.
- (2) Die Bezeichnung des akademischen Grades für die Magisterstudien lautet: „Magistra der Naturwissenschaften“ bzw. „Magister der Naturwissenschaften“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. nat.“.

§ 22 Inkrafttreten des Curriculums

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. September in Kraft.

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Curriculums gemäß einem früheren Studienplan vollständig absolvierte Prüfungsfächer werden anerkannt.

(2) Studierende können mittels Erklärung an das für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständige Organ ihr Bakkalaureatsstudium bis zu zwei Jahren, das Magisterstudium bis zu einem Jahr nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Curriculums gemäß dem bisher gültigen Studienplan abschließen. Danach unterliegen sie jedenfalls dem vorliegenden Curriculum.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg